

zu bringen, weil die zeitherigen auf dem Herkommen beruhenden Bestimmungen in der That keine solchen waren, bei denen die Selbstständigkeit der katholischen Landeskirche gegenüber einer auswärtigen Macht nur einigermaßen sichergestellt war. So lange aber jener ausländische Einfluß auf die katholische Landeskirche nicht auf das Minimum gebracht wird, so lange möge man auch auf religiöse und bürgerliche Selbstständigkeit und deutsche Manneswürde Verzicht leisten, in so weit dieselbe mit dem katholischen Cultus zusammenhängt. Dies sind die Gründe, weshalb ich den Antrag des Abgeordneten Joseph unterstützt habe und mich dafür verwende, daß der Entwurf bis zu einer gelegenern Zeit zurückgelegt werde.

Abg. v. Thielau: Ich werde mich allerdings gegen den Antrag des Abgeordneten Joseph aus verschiedenen Gründen erklären, wenn ich mir auch erlauben werde, einen andern Antrag zu stellen, der denselben Zweck verfolgt. In der That werden Sie sich selbst überzeugen, daß die Staatsregierung nicht der mindeste Vorwurf trifft, daß dieser Gegenstand in den letzten Tagen des Landtags vorkommt. Also den Vorwurf wegen Verschleifung der Sache hätten die Abgeordneten sich selbst beantworten können. Wenn ein Gesetzentwurf am 7. October vorgelegt und im Monat Juni erst der Gegenstand an die Kammer gebracht wird, so ist der Regierung ein Vorwurf daraus nicht zu machen. Und mit welchem Rechte wollen Sie von der Staatsregierung denn verlangen, daß sie den Gesetzentwurf zurückziehen soll? Sie haben, meiner Ueberzeugung nach, keine andere Wahl, als die, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie gestatten wolle, von der Berathung dieses Gesetzentwurfs gestalteten Sachen nach abzusehen. Sie können sich nur selbst schuldig erklären, aber nicht die Regierung für schuldig halten. Ich muß bemerken, daß ich mit den Gründen der Herren Abgeordneten gegen Annahme der Gültigkeit der von den frühern Ständen ausgesprochenen Ansichten keineswegs einverstanden bin. Ich weiß recht gut, daß der gegenwärtige Landtag keine Fortsetzung des frühern ist, wohl aber weiß ich, daß, wer sich davon unterrichten wollte, was die frühern Stände für eine Ansicht hatten und was sie beschlossen, sich in den neun Monaten hätte davon unterrichten können, daß also die Herren Gelegenheit gehabt hätten, Kenntniß davon zu nehmen. Daß diese Beschlüsse nicht bindend für uns sind, ist gewiß, aber eben so gewiß, daß man die Arbeiten der frühern Stände nicht wegwirft, wenn sie gründlich sind. So scheinen mir jene angeführten Gründe nicht haltbar zu sein; aber ich muß einräumen, daß über die Berathung dieses Gesetzes eine solche Zeit absorbiert werden dürfte, daß wir wegen dieses Gesetzes zu einem Resultate über andere nicht minder wichtige Gegenstände ebenfalls nicht gelangen würden. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, die Staatsregierung wolle von der Berathung des vorliegenden Regulativs wegen mangelnder Zeit abzusehen gestatten. Ich wiederhole, daß es bloß eine Rücksicht ist, welche die Regierung hier nimmt, daß aber keineswegs hier ein Antrag gestellt werden mag, der sie veranlassen soll, den Gesetzentwurf selbst zurückzuziehen.

Präsident Braun: Der Antrag lautet: „Die Staatsregierung wolle von der Berathung des vorliegenden Regulativs wegen mangelnder Zeit abzusehen gestatten.“ Ich frage die Kammer: Unterstützt sie diesen Antrag? — Wird zahlreich unterstützt.

Abg. D. Schaffrath: Ich bitte um das Wort zur Berichtigung eines Mißverständnisses oder vielmehr zweier Thatfachen. Ich habe nicht, wie der Abgeordnete v. Thielau gegen den Abgeordneten Joseph und mich andeutete, eine Klage wegen Verschleifung der Geschäfte des Landtags ausgesprochen, und ich habe eben so auch nicht die geringste Beschuldigung gegen die Regierung ausgesprochen. Dies Alles ist mir und dem Abgeordneten Joseph nicht eingefallen.

Abg. Joseph: Ich wollte eben so, wie der Abgeordnete Schaffrath gethan hat, einige Worte der Entgegnung auf die Aeußerung des Abgeordneten v. Thielau aussprechen. Derselbe überläßt uns, eine Frage selbst zu beantworten. Wir haben uns nichts zu beantworten, weil wir der Regierung keinen Vorwurf gemacht haben, und wir haben eben so wenig der Deputation wegen der Frist einen Vorwurf gemacht, sondern nur bedauert, daß den Zeitverhältnissen nach der Bericht über den Gesetzentwurf nicht früher in die Kammer gelangen konnte. Aus diesem Grunde ist mir aber auch gleichgültig, in welcher Form dasjenige, was ich bezwecke, erreicht wird. Der Antrag des Abgeordneten v. Thielau hat denselben Zweck, er unterscheidet sich bloß in der Form von meinem Antrage, und ich vereinige mich deshalb recht gern mit demselben.

Präsident Braun: Sonach wäre der Antrag als zurückgenommen anzusehen, und ich würde die Kammer fragen: ob sie in die Zurückziehung einwillige. Ich glaube, der Abgeordnete Joseph hat ganz Recht; denn sein Antrag fällt im Materiellen mit dem Antrage des Abgeordneten v. Thielau zusammen. Also ich frage die Kammer: Bewilligt sie die Zurücknahme des Joseph'schen Antrags? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. D. Haase: Meine Herren! Die Kammer hat mir an diesem Landtage ein ganz besonderes Vertrauen gezeigt. In Folge dessen bin ich Mitglied von vier Deputationen, und in drei derselben ist mir der Vorsitz übertragen worden. Schon dieser Vorsitz würde mich ausreichend beschäftigen, da die fortdauernden Sitzungen in diesen Deputationen meine Zeit sehr in Anspruch nehmen, so daß mir weniger als einem andern Kammermitgliede Muße übrig bleibt, um Berichte zu fertigen. Nichts desto weniger habe ich der Kammer so viele Arbeiten geliefert und Berichte übergeben, daß ich mich Jedem gleichstellen kann, der die meisten Arbeiten in dieser Kammer auf gegenwärtigem Landtage geliefert hat. Der Vorwurf, daß der Bericht ungenügend sei, ist ganz unbegründet, und ich weise ihn als solchen zurück. Ich bemerke, daß der Bericht, welcher in Bezug auf das im Jahre 1836 den